

Ev. Friedhof in Potsdam-Bornstedt

nachstehende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

§ 1 RUHEFRISTEN

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. Für Erdbestattungen auf 30 Jahre (Sarg)
2. Für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr auf 20 Jahre, ab dem beginnenden 7. Lebensjahr auf 30 Jahre (Sarg)
3. Für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 GEBÜHRENTARIF

1	GRABBERECHTIGUNGSGEBÜHREN (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan)	€
1.1	ERDWAHLGRABSTÄTTEN je Grabstelle (max 1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	
1.1.1	Einer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	80,00
1.1.2	Zweier-Erdwahlgrabstätte je Jahr	160,00
1.1.3	Dreier-Erdwahlgrabstätte je Jahr	240,00
1.1.4	Vierer-Erdwahlgrabstätte je Jahr	320,00
1.1.5	jede weitere Stelle	80,00
1.2	ERDREIHENGRABSTÄTTE (1 Sarg, Verlängerung nicht möglich), für 30 Jahre fest	1.800,00
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich Efeuhügel, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (Pos. 2.1.3 +10.3 derzeit € 1.725,- für 30 Jahre, GLK v. 10.12.2024*) • zuzüglich Gebühr für Merkschild i.H.v. € 20,- (Pos. 6.1.1 der GO vom 10.12.24) • zuzüglich Grabmalgebühr und Kosten für Namensnennung (individuell) 	
1.3	KINDER-ERDWAHLGRABSTÄTTE (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr), für 20 Jahre fest	700,00
1.4	URNENWAHLGRABSTÄTTEN	
1.4.1	Zweier-Urnenwahlgrabstätte je Jahr	60,00
1.4.2	Vierer-Urnenwahlgrabstätte je Jahr	70,00
1.4.3	Zweier-Urnenwahlgrabstätte „von Blumen“, für 20 Jahre incl. Grabmal sowie Erst- u. Zweitbeschriftung	2.950,00
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich Grabmalgebühr i.H.v. € 100,- (Pos. 4.1.2.1 der GO v. 10.12.24) • zuzüglich Instandhaltung, gärtnerische Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Anlage und Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (Pos. 6.7 derzeit € 3.080,- für 20 Jahre, GLK v. 10.12.2024*) 	
1.4.4	Verlängerung Zweier-Urnenwahlgrabstätte ‚von Blumen‘ je Jahr	70,00
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich Grabmalgebühr i.H.v. € 35,- (Pos. 4.3 der GO v. 10.12.24) • zuzüglich Instandhaltung, gärtnerische Anlage und Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Anlage und Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (Pos. 6.8 derzeit € 134,- pro Jahr, GKL v. 10.12.2024*) 	
1.5	URNENREIHENGRABSTÄTTE (1 Urne, Verlängerung nicht möglich), zur unterirdischen Beisetzung einer Urne, für 20 Jahre, incl. Namensplatte	2.000,00
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich Grabmalgebühr i.H.v. € 100,- (Pos. 4.1.2.1 der GO v. 10.12.24) • zuzüglich gärtnerischer Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (Pos. 6.6 derzeit € 445,- für 20 Jahre, GLK v. 10.12.2024*) 	
1.6	URNENGEMEINSCHAFTSGRABSTÄTTE	
1.6.1	Urnengemeinschaftsgrabstätte ‚Bellée‘ zur unterirdischen Beisetzung einer Urne, für 20 Jahre, incl. Namensnennung	900,00
	<ul style="list-style-type: none"> • zuzüglich gärtnerischer Pflege durch den Friedhofsträger (eigene Pflege nicht möglich); gemäß des jeweils gültigen Gewerblichen Leistungskatalogs (derzeit € 350,- für 20 Jahre, GLK vom 10.12.2024*) 	
2	BESTATTUNGSGEBÜHREN	
2.1	ERDBESTATTUNG NORMALSARG Incl. Herst. u. Schließen der Gruft, +15% bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	900,00
2.2	ERDBESTATTUNG KINDERSARG Incl. Herstellen u. Schließen der Gruft, +15% bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	600,00
2.3	URNENBEISETZUNG Incl. Herst. u. Schließen der Urnengruft, 15% Zuschlag bei gefrorenem Boden ab 10 cm Tiefe	260,00
3	LEISTUNGEN BEI TRAUERFEIERN	
3.1	Aufbahrung des Sarges/der Urne IN DER TRAUERHALLE (incl. Orgelmiete und Dekoration)	
3.1.1	bis zu 30 Minuten	260,00
3.1.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	60,00
3.2	Aufbahrung des Sarges/der Urne IN DER KIRCHE (incl. Orgelmiete und Dekoration)	
3.2.1	bis zu 30 Minuten	400,00
3.2.2	je weiterer angefangener 10 Minuten	60,00
3.3	Aufbahrung des Sarges/der Urne in der Trauerhalle zur STILLEN ABSCHIEDNAHME bis zu 15 Minuten (ohne Trauerrede, ohne Glocken und ohne musikalische Begleitung)	180,00
4	GRABMALE, GRABSTÄTTENINVENTAR, EINFASSUNGEN und BÄNKE	

4.1	ZUSTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG (genehmigungspflichtig durch Friedhofsträger sowie durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Potsdam)	
4.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung)	
4.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,55 m	150,00
4.1.1.2	bis zu einer Breite von 0,80 m	190,00
4.1.1.3	bis zu einer Breite von 1,60 m	230,00
4.1.1.4	über 1,60 m Breite	270,00
4.1.2	von liegenden Grabmalen	
4.1.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 m ²	100,00
4.1.2.2	bis zu einer Größe von 1,00 m ²	110,00
4.1.3	von Holzkreuzen und Denkzeichen (Genehmigung befristet für ein Jahr ab Bestattung, danach muss die Aufstellung eines Grabmals erfolgen)	45,00
4.1.4	von Trittsteinen	30,00
4.1.5	von Bänken, Hockern und anderen Sitzgelegenheiten (genehmigungsfähig nur auf unbelegten Grabstellen)	80,00
4.1.6	von Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser	50,00
4.2	SONDERREGELUNGEN	
4.2.1	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen , Grabstätteninventar und ggf. von Einfassungen sowie den tragenden Fundamenten gemäß § 25 Abs.6 Satz 6 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2-4 Friedhofsgesetz ev., wenn der Nutzungsberechtigte seiner Beräumungspflicht nicht nachkommt.	800,00
4.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar , gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind.	800,00
4.2.3	Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten mit stehenden Grabmalen, Stelen, Hockern etc., Gebühr pro Verlängerungsjahr , einmalig je Grabstätte (auch bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Objekte)	5,00
4.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen bei gleichbleibenden Maßen	35,00
5	AUSBETTEN, UMBETTEN, VERSENDEN	
5.1	AUSBETTEN EINER LEICHE oder deren Überresten auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	2.400,00
5.2	EIN- oder AUSBETTEN EINER URNE auf Antrag (einschließlich Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	260,00
5.3	UMBETTUNG EINER URNE innerhalb des Friedhofs	450,00
5.4	VERSENDEN EINER URNE inkl. Verpackungsmaterial	120,00
6	EINZELLEISTUNGEN	
6.1	MERKSCHILD mit Namensnennung und Geburts- u. Sterbedaten (obligatorisch für Pos. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4.1, 1.4.2)	20,00
6.2	ZULASSUNG AUF ANTRAG VON GEWERBETREIBENDEN , soweit kein Selbstvorbehalt des Friedhofsträgers oder die Zulassungsfreiheit nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen vorliegt	
6.2.1	je Kalenderjahr	150,00
6.2.2	Einzelzulassung für einmalige Arbeiten je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	30,00
6.3	NUTZUNGSRECHT Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts (Umschreibung)	35,00
6.4	ÄNDERN oder STORNIEREN eines vereinbarten Trauerfeier- oder Bestattungstermins weniger als 10 Tage vor dem vereinbarten Termin	90,00
6.5	ERSATZVORNAHME ZUR PFLEGE EINER GRABSTÄTTE gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (incl. einmalig Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodendeckenden Begrünung oder/und Wässern der Grabstätte)	
6.5.1	je Erdwahlgrabstelle	100,00
6.5.2	Kinder-Erdwahlgrabstätte	60,00
6.5.3	Zweier-Urnenwahlgrabstätte	55,00
6.5.4	Vierer-Urnenwahlgrabstätte	55,00

* Leistung gewerblicher Art mit gesonderter Rechnungslegung, incl. 19% MwSt.

§ 3 GEWERBLICHE LEISTUNGEN

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer gesonderten Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2025 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

F. Wizisla

Für den Gemeindevorstand, Pfarrer Friedhelm Wizisla

Potsdam, 10.12.2024

Ort, Datum



Vorstehende Gebührenordnung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Potsdam am 30.12.2024 veröffentlicht.